Regierungspräsidium Darmstadt

Oberflächengewässer IV/Da 41.2 79 s 20.05/1 - 2020/15 Darmstadt, den 20. Oktober 2020 Tel/Fax: 06151 12 12 3785 / 12 5031 E-Mail: Rolf.Pernack@rpda.hessen.de

Dezernat 41.4 Herrn Lange

im Hause

Antrag der "RWE Generation SE" auf eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG für die Einleitung des Niederschlags und- Betriebsabwassers von dem neu zu errichtenden Gasturbinenkraftwerk bei Biblis über den Schutzgraben in den Mörschgraben.

Ihr E-Mail vom September 2020, Az.: IV/Da 41.4-79 g 31/3 - 2020-RWE

Die maximale Einleitmenge über den Schutzgraben in den Mörschgraben beträgt maximal 214,2 l/s. Der Nachweis über die hydraulische Leistungsfähigkeit des Mörschgrabens wurde geführt. Maßgebend für die Leistungsfähigkeit der Gräben ist der zum Rhein führende Düker (DN 1000, L = 170 m). Die hydraulische Leistungsfähigkeit des Dükers wurde mit Q = 819 l/s berechnet.

Der Mörschgraben ist ein anthropogen angelegter Graben (Entwässerungsgraben) und fällt größtenteils im Jahr trocken.

Die Rückhaltung wassergefährdeter Stoffe erfolgt in den geplanten AwSV-Anlagen (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdender Stoffe).

Gegen den Antag der "RWE-Generation SE" zur Einleitung von Niederschlag- und Betriebsabwässer über den Schutzgraben in den Mörschgraben bestehen aus Sicht der Belange "Hochwasserschutz / Abflussregelung / Hydrologie" keine grundsätzlichen Bedenken.

Nachfolgend angeführte Auflagen bitte ich in den Bescheid mit aufzunehmen:

1. Der Schutzgraben ist im Bereich der Einleitstelle in einem einwandfreien Zustand zu halten. Führt die Einleitung zu Schäden an der gegenüberliegenden Böschung der Einleitstelle oder ähnlichen Beeinträchtigungen des Gewässers, sind diese umgehend seitens der Bescheidsinhaberin zu beseitigen.

Die Auflage "Zustand der Einleitstelle" dient der Vorbeugung, dass der Eintrag von Materialien, welche nachteilig auf die Eigenschaften sowie Ökologie des Gewässers einwirken können, weitreichend unterbunden wird (vgl. §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, WHG).

Die Pflicht zur Reinhaltung des Gewässers (I, Ziffer 1) ergibt sich aus § 32 Abs.1 und Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz.

Hinweis:

Mögliche Schäden an Nachbargrundstücken oder deren Anlagen, die nachweislich auf die Einleitung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten der Bescheidsinhaberin.

Im Auftrag

gez. Pernack Rolf Pernack

Innenauftragsnummer: 240470411309

Bearbeitungszeit: 7,0 h Gehobener Dienst